

## Bericht

der

Mehrheit der Kommission des Nationalraths betreffend die Tragung der Kosten für die Wildhut in den Jagdbannbezirken.

(Vom 14. März 1877.)

---

### Tit. I

Der Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz (II, 39) verfügt die Aufstellung von 19 Jagdbannbezirken, in denen jede Jagd auf Hochwild untersagt ist, und beauftragt den Bundesrath mit der diesfälligen Oberaufsicht.

Durch Verordnung vom 4. August 1876 (II, 385) hat der Bundesrath bestimmt (Art. 4), daß die Kantone, in denen Jagdbannbezirke aufgestellt sind, für jeden Bannbezirk ein bis zwei geeignete Hüter zu ernennen und ständig zu halten haben. Nach Art. 5 sind die Kantone mit der besondern Beaufsichtigung der Bannbezirke, sowie des Hutdienstes beauftragt.

Nachdem die meisten der betreffenden Kantonsregierungen verlangt haben, daß der Bund für Tragung der Kosten dieser Beaufsichtigung in Mitleidenschaft zu ziehen sei, zeigte der Bundesrath ihnen an, daß er die Angelegenheit der Bundesversammlung unterbreiten werde.

In der Botschaft, die der Bundesrath soeben erließ, spricht er sich gegen das Begehren der Kantone aus.

Der Ständerath seinerseits, der für diesen Gegenstand die Erstbehandlung hatte, beschloß am 11. Dezember 1876:

„Davon ausgehend, daß die Eidgenossenschaft wenigstens für einen Theil der Kosten der Wildhut in den durch Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. September 1875 betreffend Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Jagdbannbezirken einzustehen habe, wird der Bundesrath eingeladen, den eidgenössischen gesetzgebenden Räthen wenn möglich noch in dermaliger Session einen Beschlußantrag im angeregten Sinne zu unterbreiten.“

Die Mehrheit Ihrer Kommission beehrt sich, Ihnen Zustimmung zum ständeräthlichen Beschlusse zu beantragen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es handelt sich hier um die Vollziehung eines Gesetzes von allgemeinem Interesse, welches nicht nur den Kantonen, wo Bannbezirke eingeführt sind, sondern auch den andern zu gute kommen wird. Dreizehn Kantone hätten die Kosten allein zu tragen, wenn man hiefür nur die mit Freibergen bedachten in Anspruch nähme.

Ich enthalte mich, Ihnen die allgemeine Nützlichkeit dieser Einrichtung darzuthun, da sie von selbst in die Augen springt. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der größte Theil des Flugwildes zu den Zugvögeln gehört, so daß die Verbreitung der durch das Gesetz geschützten Vogelgattungen nicht nur den Gegenden zu gute kommt, wo der Jäger an der Ausübung seines Berufes oder Vergnügens verhindert ist, sondern dem ganzen Lande.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Jagdgesetz ein wesentlich eidgenössisches Gesetz ist; daß die Abgrenzung der Bannbezirke durch die Eidgenossenschaft erfolgt ist; daß die Wahl der Wildhüter ihr angezeigt werden muß; daß sie sich die Entlassung der Fahrlässigen vorbehalten hat, und endlich, daß die Instruktionen für die Agenten in die Kompetenz des Departements des Innern gelegt sind.

Es scheint uns demnach billig, daß die Eidgenossenschaft auch einen Theil der Kosten auf sich nehme.

Vielleicht wendet man ein, daß manche andere Gesetze vom Bunde erlassen wurden, während die daherigen Kosten von den Kantonen zu tragen sind, wie z. B. das Gesetz über Civilstand und Ehe u. a. Allein es scheint uns, daß solche nicht mit dem Jagdgesetz auf gleiche Linie gestellt werden können, weil in den erstgedachten Richtungen die Kantone auch schon vorher bedeutende Kosten hatten, während das hier uns beschäftigende Gesetz etwas ganz Neues ins Leben ruft, und sodann, weil ein großer Unterschied

besteht, einerseits zwischen Gesezen, die auf alle Kantone Anwendung finden und von allgemeiner Nothwendigkeit und Nützlichkeit sind, und anderseits zwischen einem Geseze, das nur für einzelne Kantone bestimmt und von bloß relativer Nützlichkeit für das öffentliche Gemeinwesen ist.

Eine letzte Erwägung, die Ihre Kommission veranlaßt, dem Ständerathe beizustimmen, ist diese: daß das Jagdgesez den mit Freibergen bedachten Kantonen nicht nur neue Lasten auferlegt, sondern einigen derselben auch eine namhafte Einnahmenverminderung verursacht hat, dadurch, daß die Jagdpatente, wie sie nach Einführung des neuen Gesezes ausgestellt werden, eine Verminderung erleiden; weßhalb es angemessen und gerecht erscheint, die Kantone hiefür theilweise zu entschädigen.

Aus diesen Gründen beehrt sich die Mehrheit Ihrer Kommission, Ihnen Zustimmung zum Beschlusse des Ständerathes zu beantragen. \*)

Bern, den 14. März 1877.

Namens der Kommission des Nationalraths,  
Der Berichterstatter:  
**Vonmentlen.**

Kommission:

v. Werdt.  
Baldinger (Minderheit, für den bundesräthl. Vorschlag).  
Hilti.  
Grand.  
Vonmentlen.

---

\*) Vom Nationalrath am 14. März angenommen.



## Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse zu Gunsten der Wasser-  
beschädigten in der Schweiz eingegangenen Liebesgaben  
in Geld.

(Fortsetzung)

---

Total der bis zum 3. Mai 1877 eingegangenen Baarsendungen . . . . .	Fr. 1,163,667. 67
G e b e r.	
492. Comité cantonal du Canton de Fribourg (Saldo der dort veranstalteten Subscription) „	77. 90
Total bis zum 21. Mai 1877	Fr. 1,163,745. 57

---

## Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Am 11. Juni 1877 ist im Nationalrath als neues Mit-  
glied erschienen: Herr Heinrich B o l l h a r d, von Bauma (Zürich),  
Statthalter des Bezirks Pfäffikon, gewählt am 27. Mai 1877 vom  
3. eidg. Wahlkreise, in Ersetzung des am 31. März gl. J. aus  
dem Nationalrath getretenen Herrn alt Regierungsrath Gottlieb  
Ziegler von Winterthur.

---

## **Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalraths betreffend die Tragung der Kosten für die Wildhut in den Jagdbannbezirken. (Vom 14. März 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1877
Date	
Data	
Seite	168-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.